

Bekanntmachung der Stadt Uetersen

Satzung der Stadt Uetersen über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Ratsversammlung der Stadt Uetersen hat in der Sitzung am 09.10.2023 den Beschluss über die Satzung der Stadt Uetersen über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, gefasst. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn der Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Uetersen, Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen, Zimmer 304 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde die Satzung auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

Unbeachtlich ist eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Die Bekanntmachung kann zusätzlich ab dem 18.10.2023 auf der Homepage der Stadt Uetersen unter <https://uetersen.de/satzungen-richtlinien.html> abgerufen werden.

Uetersen, den 18.10.2023

Stadt Uetersen
Dirk Woschei
Bürgermeister